

B e s c h l u s s v o r l a g e

Betreff: Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmölln

Einreicher: Bürgermeister

Beratungsfolge	16. TA Hauptausschuss	am 05.10.2020	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	7
			Nein-Stimmen	0
			Stimmenthaltung	0
Beratungsstatus	nicht öffentlich vorberatend			

Beratungsfolge	15. Stadtratssitzung	am 15.10.2020	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich beschließend			

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrates Schmölln beschließt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmölln wie vorgelegt und beraten.

Sachdarstellung:

Am 26.10.2019 trat eine neue Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in Kraft. Aufgrund der Normenhierarchie (höherrangiges Recht) muss das bisher diesbezüglich geltende Satzungsrecht der Stadt Schmölln angepasst werden. Mit Inkrafttreten der ThürFwEntschVO vom 26.10.2019 zum 01.12.2019 sind die verordnungsrechtlichen Vorgaben zwingend einzuhalten und die Satzungen (ggf. rückwirkend) so anzupassen, dass die zu leistenden Entschädigungen ab diesem Zeitpunkt den Funktionsträgern gewährt werden.

Dem wird mit der Regelung in § 3 Absatz 1 der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die

ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmölln Rechnung getragen.

Darüber hinaus finden hier auch gleichzeitig die § 1 Absätze 1 bis 3, § 46 Absatz 1 Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG2019) vom 18.12.2018 ihre Umsetzung. Bei einer Eingliederung von Gemeinden in eine andere Gemeinde gilt das zum Zeitpunkt der Eingliederung für die eingegliederte Gemeinden jeweils geltende Ortsrecht als recht der aufnehmenden Gemeinde so lange fort, bis es wirksam durch die aufnehmende Gemeinde ersetzt wird. Dieses Ortsrecht ist ... spätestens bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen.

Die Regelungen sind zum 01.01.2019 in Kraft getreten. Das darauf folgende Kalenderjahr ist das Jahr 2020. Es läuft am 31.12.2020 ab.

Dem wird mit der Regelung in § 3 Absatz 2 der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmölln Rechnung getragen.

Folgende Satzungen werden durch die vorgelegte Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmölln außer Kraft gesetzt: Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altkirchen vom 08.04.2003; Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Drogen vom 07.12.200; Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lumpzig vom 16.11.2001; Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Untschen der Gemeinde Nöbdenitz vom 18.07.2008; Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildenbörten vom 09.03.2004; Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Schmölln vom 27.05.1994 in der Form der Änderungssatzung vom 13.02.2002.

Eine Übersicht der bisherigen Regelungen ist als Anlage ebenfalls beigefügt.

Sven Schrade
Bürgermeister

Anlage:

Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) – Verordnungstext;

§ 1 Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG2019) vom 18.12.2018 - Gesetzestext;

§ 46 Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGN 2019) vom 18.12.2018 - Gesetzestext;

aktuelle Mustersatzung C8 des Thüringer Gemeinde- und Städtebundes – Satzungstext mit Erläuterungen;

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmölln – Satzungstext;

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altkirchen vom 08.04.2003 – Satzungstext;

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Drogen vom 07.12.2001 – Satzungstext;

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lumpzig vom 16.11.2001 – Satzungstext;

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Untschen der Gemeinde Nöbdenitz vom 18.07.2008 – Satzungstext;

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildenbörten vom 09.03.2004 – Satzungstext;

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Schmölln vom 27.05.1994 in der Form der Änderungssatzung vom 13.02.2002 – Satzungstext;

Übersicht aller derzeit gültigen Satzungen zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren und Darstellung aller darin enthaltenen Regelungen.

Hinweis: Beschlussvorlage- Originalausfertigung hinterlegt im Stadtratsbüro der Stadtverwaltung Schmölln